



Angern – Mannersdorf – Ollersdorf – Stillfried / Grub

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Angern an der March am 02.06.2020 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Angern.

Die Einladung erfolgte mit E-Mail und Zustellung am 27.05.2020.

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21:22 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Robert Meißl

GR Mario Meixner

Vizebgm. Rene Zonschits

GR Paul Nowak

GGR Ernst Hahn

GR Karl Janak

GGR Wilhelm Lobner

GR Josef Kaspr

GGR Norbert Brei

GR Tamara Schattovich

GGR Gerald Willinger

GR Ralf Staringer

GR Peter Schattovich

GR Andreas Zillinger

GR Christian Kalenda

GR Siegfried Vock

GR Christian Koller

GR Franz Schmid

GR Siegfried Prohaska

GR Andreas Srba

Entschuldigt waren: GR Alexander Schreivogl, GR Wolfgang Kralok und GR Johannes Tuchny.

Das Sitzungsprotokoll führte AL Vbgm. Rene Zonschits.

Herr Bürgermeister Robert Meißl führt den Vorsitz und stellt fest, dass die Sitzung aufgrund der Anwesenheit von 20 Mitgliedern des Gemeinderates beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Robert Meißl verliest die Tagesordnung.

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2020.
2. Bericht der Gebarungsprüfung vom 18.05.2020.
3. Rechnungsabschluss 2019.
4. Bericht über die aktuelle Finanzgebarung.
5. Grundstückstausch in der KG Ollersdorf
6. Bestandsvertrag mit der röm.-kath. Pfarre Angern.
7. Änderung der Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Angern an der March.
8. Änderung des örtlichen Bebauungsplanes und des örtlichen Raumordnungsprogrammes.
9. Auftragsvergabe für die Inneneinrichtung des KIGA Ollersdorf.
10. Festsetzung der Tarife für die Tagesbetreuungsgruppe.
11. Vergabe der Subventionen für 2020.
12. Grundstücksverkäufe in der KG Angern.
13. Dienstbarkeitsvertrag mit der evn naturkraft AG – Photovoltaikpark Ollersdorf.
14. Energiebericht 2018.
15. Auftragsgabe für die Herstellung der ABA – Aufschließungsgebiet Mannersdorf.

NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG:

16. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Herr Bürgermeister Robert Meißl geht zu Punkt 1 der Tagesordnung über:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2020. **KEINE**

2. Herr GR Ralf Staringer berichtet von der Gebarungsprüfung vom 18.05.2020.
3. Herr Vizebürgermeister Rene Zonschits bringt zum Punkt 3 der Tagesordnung folgende Anträge:

Werter Gemeinderat.

Der Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Angern an der March war durch zwei Wochen, und zwar vom 11.05.2020 bis einschließlich 25.05.2020 im Gemeindeamt Angern zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage war kundgemacht.

Hierzu wurde im Gemeindeamt Angern während der Auflagefrist keine Stellungnahme eingebracht.

Herr Vizebürgermeister Rene Zonschits berichtet über den Rechnungsabschluss 2019 und stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Angern an der March für das Rechnungsjahr 2019 mit einer
Soll-Einnahmensumme in der Höhe von € 7.417.476,68 und einer
Soll-Ausgabensumme in der Höhe von € 7.417.476,68 zu genehmigen

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

4. Herr Vizebürgermeister Rene Zonschits berichtet über die aktuelle Finanzgebarung und die finanzielle Entwicklung der Gemeinde seit dem Jahr 2011.
5. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 5 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werte Gemeindevertretung.

Ich stelle den Antrag, dem vorliegenden Tauschvertrag mit Frau Anna Hufnagel aus 2252 Ollersdorf, Kirchengasse 143 und Frau Susanne Loibl aus 2252 Ollersdorf, Wasergasse 203 aufgrund des Teilungsplanes der Firma geopoint ZT GmbH vom 18.09.2019, GZ 1320B/19 die Zustimmung zu erteilen.

4

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

6. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 6 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, dem vorliegenden Bestandsvertrag mit der römisch-katholischen Pfarrkirche Angern bezüglich der Benützung des Pfarrgartens mit der Grundstücksnummer 31/1, 31/3 sowie 31/4 der KG Angern die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

7. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 7 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werte Gemeindevertretung.

Ich stelle den Antrag, die Bebauungsvorschriften des Baubauungsplans abzuändern wobei diese nun lauten:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Angern an der March hat in seiner Sitzung am 02.06.2020 die Bebauungsvorschriften des Baubauungsplans abgeändert wobei diese nun lauten:

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund der §§ 72 und § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-14, wird der Verordnungstext (Bebauungsvorschriften) des Bebauungsplans geändert.

§ 2

Die Bebauungsvorschriften dieser Verordnung sind Bestandteil des Bebauungsplanes und werden entsprechend der NÖ-Bauordnung 1996, LGBl. 8000-14 abgeändert und lauten wie folgt:

§ 3

ALLGEMEINE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR WOHNBAULAND

I) BAUPLATZSCHAFFUNG

- 1) Die Grundstücksbreite im bebaubaren Bereich neu zu schaffender Bauplätze der Bauklasse I und II **muss eine Mindestgröße von 600 m² aufweisen** und darf an der Straßenseite bei der
 - a) offenen Bebauungsweise 16 m, bei der
 - b) gekuppelten Bebauungsweise 13 m und bei der
 - c) geschlossenen Bebauungsweise 10 m

nicht unterschreiten. Ausgenommen davon sind Eckparzellen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Angern an der March kann eine Unterschreitung der Mindestgröße von 600 m² pro Bauplatz mit einfacher Mehrheit genehmigen.

- 2) Eckparzellen sind so zu gestalten, dass die Fahrbahnränder sich kreuzender Fahrbahnen bei Hauptverkehrs- oder Sammelstraßen einen Mindestradius von 7,50 m und bei Aufschließungsstraßen einen Mindestradius von 6,00 m erhalten können, ohne die Breite von Gehsteigen dadurch einzuengen.

II) ANORDNUNG VON BAULICHKEITEN

- ~~3) Die Mindestgröße eines Hauptgebäudes hat 70 m² bebaute Fläche zu betragen.~~
- ~~4) Nebengebäude (ausgenommen Kleingaragen) dürfen im vorderen Bauwich nicht errichtet werden.~~
- ~~5) Im vorderen Bauwich darf eine Kleingarage nur dann errichtet werden, wenn sie von der Straßenfluchtlinie einen Mindestabstand von 5 m aufweist. Bei Eckparzellen gilt diese Bestimmung nur für jene Straßenfluchtlinie, an der die Zufahrt zu der Garage liegt.~~

Ausgenommen davon sind Baulichkeiten (jedoch keine Gebäude), die zur Überdachung von Stellplätzen dienen. Diese dürfen den vorgeschriebenen Mindestabstand zur Angleichung an die Nachbargarage, an die zu koppeln ist, um max. 2,5 m unterschreiten, jedoch nur wenn die Kleingarage auf dem Nachbargrundstück einen geringeren Abstand von 5 m zur Straßenfluchtlinie aufweist.

- 6) Die im Pkt. 5 geregelte Abstandsfläche darf nicht eingefriedet werden. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn ein Stellplatz errichtet wird. Ausgenommen davon sind Einfriedungen, die mittels Fernbedienung geöffnet werden können.
- 7) Auf unbebauten Grundstücken ist die Aufstellung von Nebengebäuden mit mehr als **10 m²**, sowie die regelmäßige Verwendung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteile als Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger unzulässig. Anlagen deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B. Wohnwagen, Mobilheime, Container und dgl.) sind auf Bauplätzen nur dann zulässig, wenn diese vom Straßenraum aus nicht eingesehen werden können. Von den Bestimmungen sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen und Verkaufseinrichtungen ausgenommen.

III) BAUKÖRPERGESTALTUNG

- 8) An- und Zubauten sind architektonisch an den Bestand anzugleichen und gegebenenfalls durch Vor- oder Rückspringen der Front optisch vom Bestand zu trennen.
- 9) Zwei- und mehrgeschossige Bauten müssen im wesentlichen eine horizontale Gliederung aufweisen.

IV) EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 10) Wenn eine Einfriedung gegen öffentliche Verkehrsflächen errichtet wird, so ist sie als fundierter Zaun mit Sockel und Feldern auszubilden.
- 11) Die Gesamthöhe der Einfriedung **in der offenen/gekuppelten Bebauung** (ausgenommen Einfriedungsmauern) gegen eine Verkehrsfläche darf 140 cm nicht überschreiten, wobei der Zaunsockel eine Höhe von 40 cm erreichen darf.
Einfriedungsmauern dürfen eine Maximalhöhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- ~~12) Hecken dürfen im Bereich der Sichtfelder bei Straßenkreuzungen eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten.~~
- 13) Zäune sind überwiegend mittels senkrechter Einzelelemente zu gestalten.
- ~~14) Die Anbringung von Schilfmatten und Kunststoffplatten zum öffentlichen Gut ist nicht gestattet. Asbestzementplatten sind generell verboten. Einfriedungen zum öffentlichen Gut dürfen nicht aus oder mit zusätzlichem Stacheldraht oder ähnlichen verletzungsgefährdenden Material ausgestattet sein.~~

V) SONSTIGES

- 15) An Baulichkeiten dürfen Parabolantennen nur mit einem Durchmesser von maximal 85 cm angebracht werden. Parabolantennen und Antennenanlagen sind jedoch an Dach- und Fassadenflächen, welche an der Straßenfluchtlinie liegen oder gegen diese gerichtet sind, unzulässig. Ansonsten ist die Farbgebung auf den jeweiligen Hintergrund (Fassade oder Dach) abzustimmen. Die Situierung im Vorgarten ist unzulässig. Bei Aufstellung auf sonstigen Flächen darf die Oberkante der Konstruktion 3 m nicht überschreiten. Bei der Anordnung von Sonnenkollektoren auf Dachflächen muss die Gestaltung der zugehörigen Fassadenfläche mitberücksichtigt werden.
- 16) Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten, wobei raumbildende, bodenständige Gehölze zu verwenden sind.

§ 4

ZUSÄTZLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ERHALTENSWÜRDIGE ALTORTGEBIETE

I) ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHKEITEN

i) FASSADE

- 17) Massivholzhäuser sowie großflächige Holz- und Blechverkleidungen sind auf - von der Straße her - einsehbaren Fassadenflächen nicht zulässig.

- 18) Die Verwendung von Glasbausteinen, Profilglas u.ä. in Straßenfassaden ist nicht zulässig.
- 19) Fensteröffnungen müssen das ortsübliche Verhältnis Breite zu Höhe aufweisen. Breitere Fensteröffnungen sind aus maximal zwei Einzelelementen zusammzusetzen.
- 20) Fenster im Giebelfeld sind kleiner auszuführen und symmetrisch anzuordnen.
- 21) Bei Einfahrtstoren sind durchscheinende Füllungen möglichst klein zu halten und dürfen keine glänzenden Materialien aufweisen.
- 22) Garagenkipptore in Fassaden an der Straßenfluchtlinie sind nur dann zulässig, wenn sie sich durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Aufdoppelung) in das Ortsbild einfügen.
- ~~23) Freitragende Treppen zu Hauseingängen sind unzulässig, wenn sie vom Straßenraum sichtbar sind.~~
- 24) Die Ausgestaltung der Nebengebäude muss in Materialwahl und Farbe mit dem Bestand harmonieren.

ii) DACHZONE (§56)

- ~~25) Im Wohnbauland ist als Dachform nur das Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach zulässig.~~
- ~~26) Bei gekuppelter oder geschlossener Bebauungsweise ist auch das Pultdach (an der Nachbarsgrenze) unzulässig.~~
- ~~27) Die Dachneigung ist der Neigung der Nachbardächer anzugleichen, sofern diese dem Orts- und Landschaftsbild entsprechen. Ansonsten ist eine Dachneigung von 35°-45° einzuhalten.~~
- ~~28) An einem Baukörper sind unterschiedliche Dachneigungen nicht zugelassen. Ausgenommen davon sind Walm- und Krüppelwalmdächer, bei denen die Abwalmung eine größere Neigung als die übrige Dachfläche aufweisen muss.~~
- ~~29) Für die Belichtung von ausgebauten Dachgeschossen sind Gaupen oder Fenster anzuordnen. Geschwungene Konstruktionen über die gesamte Dachbreite sind unzulässig.~~
- ~~30) Die Dachdeckung hat mit kleinformatigem, einer Ziegelfarbe (rot bis rotbraun) oder Schieferfarbe (grau) entsprechendem Material zu erfolgen. Die Dachdeckung mit gewellten Faserzementplatten ist nicht gestattet.~~
- ~~31) An der Straßenfluchtlinie liegende Gebäude müssen ein verputztes Gesimse aufweisen. Ausladung und Proportion der Gesimse von Gebäuden müssen sich an den Nachbargebäuden orientieren, sofern diese verputzte Gesimse aufweisen.~~

ii) EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- ~~32) Mehrfarbige Anstriche von Zaunfeldern (Stehern) sind nicht zulässig.~~

~~33) Weist eine Verkehrsfläche eine geringere Breite als 8,50 m auf, so ist die Toreinfahrt (Grundstückseinfahrt) im Abstand von 4,5 m ab Fahrbahnachse zu errichten.~~

§ 5

VORSCHRIFTEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BAUTEN IM GRÜNLAND

- 34) Die Anordnung der Gebäude in Kellergassen hat sich an den Nachbarobjekten und der Bautradition zu orientieren.
- 35) Kellerbauten (Weinkeller) sind ausschließlich eingeschossig zu errichten und zu erhalten.

§ 6

Der geänderte Verordnungstext (Bebauungsvorschriften) liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Angern an der March während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 7

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

8. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 8 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Hr. Bgm. Meißl berichtet, dass der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda verfasste Entwurf zur **Änderung 1-2019 des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans** in der Zeit vom 14.10.2019 bis 25.11.2019 inkl. Planungsbericht vom 1.10.2019 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist. Mit Auflagezeitraum vom 3.3.2020 bis 16.3.2020 wurde zudem noch ein weiterer Entwurf zur **Änderung 1-2020 des Bebauungsplans** inkl. Planungsbericht vom 30.1.2020 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Änderung 1-2019 umfasst in Summe 9 Änderungspunkte (Nr. 1 bis 8) die den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan betreffen, sowie 5 Änderungspunkte (Nr. 9 bis 13), die ausschließlich den Bebauungsplan betreffen. Die Änderung 1-2020 umfasst einen ergänzenden Änderungspunkt des Bebauungsplans.

Die beiden Auflagen wurden durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht und in der Gemeindezeitung verlautbart. Die von der Umwidmung oder Änderungen des Bebauungsplans betroffenen Grundeigentümer (inkl. deren unmittelbaren Anrainer bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes), die angrenzenden Gemein-

den, die NÖ-Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die angeführten Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 wurden von der Auflage (der geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplans) schriftlich und nachweislich benachrichtigt.

Die Änderungspunkte werden dem Gemeinderat nochmals in Kurzform erläutert.

FWP & BPL-Änderungen 1-2019

- 1.) KG Mannersdorf, Bereich B49 südlich des Raiffeisenlagerhauses:
Umstrukturierung der Aufschließung und Abgrenzung einer bestehenden Wohnbaulandreserve; Festlegung eines noch nicht nutzbaren Teilbereichs als Aufschließungszone sowie Kenntlichmachung als Bodendenkmal bzw. Archäologisches Fundhoffnungsgebiet
- 2.) KG Stillfried, Kreuzungsbereich Marchgasse / Nebenfahrbahn der B49:
geringfügige Verlegung der Widmungsgrenze zu Gewährleistung einer effizienteren Ausnutzung eines Bauplatzes
- 3.) KG Angern, Siedlungsbereich „ehemalige Teerfabrik“ bzw. Straßenzug „Auf der Heide“:
Baulandlückenschluss im Bereich einer gewidmeten, jedoch nicht erforderlichen Spielplatzfläche, Festlegung dieser Fläche als Aufschließungszone sowie Anpassung eines Umkehrplatzes an den tatsächlichen Kataster- und Naturstand
- 4.) KG Angern, Bereich Mannersdorferstraße:
Geringfügige Anpassung des BW an die tatsächliche Grundgrenze laut aktuellem DKM-Stand
- 5.) KG Mannersdorf, Bereich „Hofstadl“ südlich des Friedhofs:
Baulandlückenschluss im Bereich einer gewidmeten, jedoch nicht mehr benötigten Verkehrsfläche und Anpassung des bestehenden Parkplatzes an den Naturstand, Vorausschauende Verbreiterung einer gewidmeten Verkehrsfläche von derzeit 4 m auf 8,5 m sowie anpassungsbedingte Löschung einer Wasserfläche
- 6.) KG Stillfried, Ausweisung des ehemaligen Bahnhaltestellengebäudes als erhaltenswertes Gebäude im Grünland (GEB S23)
Löschung der Kenntlichmachung „Bahn“ verbunden mit der Festlegung des ehemaligen Bahngrundstücks als Grünland- Land- und Forstwirtschaft
- 7.) KG Ollersdorf, Kreuzungsbereich Neubaugasse / L 3027 Tallesbrunner Straße:
Verlegung der Straßenfluchtlinie aufgrund einer beabsichtigten Änderung der Grundgrenzen und einer damit verbundenen Abtretung in das öffentliche Gut
- 8.) KG Ollersdorf, Bereich südlich der Neubaugasse:
Ausweisung von Bauland-Wohngebiet für 10 Einfamilienhausbauplätze auf einer dafür reservierten Freihaltefläche und Erweiterung dieser im Sinne einer vorausschauenden Vermeidung der Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im unmittelbaren Nahbereich
- 8b) KGs Ollersdorf und Angern:

Ergänzende Festlegung sämtlicher Gfrei-Flächen mit den Zielsetzungen „Siedlungsentwicklung“ (Gfrei-S) oder „Immissionsschutz“ (Gfrei-I)

BPL-Änderungen 1-2019

- 9.) KG Mannersdorf, Agrargebietsbereich „Zur Weide“:
Verlegung der vorderen Baufluchtlinien an die Straßenfluchtlinie bzw. Löschung des vorderen Bauwichts zur Gewährleistung einer effizienteren Ausnutzung der Bauplätze
- 10.) KG Angern, Agrargebietsbereich zwischen B49 und Schulgasse:
Abänderung bzw. Verlegung der vorderen Baufluchtlinie mit Anbaupflicht
- 11.) KG Ollersdorf, Bereich Wassergasse (ehemaliges Pfarrhaus):
Anhebung der zulässigen Bebauungsdichte von 15 % auf 50 % sowie Begradigung der vorderen Baufluchtlinie mit einem einheitlichen Bauwicht von 5 m
- 12.) KG Grub, BW-Bereich zwischen Haspelgasse und L3028 Ebenthaler Straße:
Löschung der hinteren Bauwiche zur Gewährleistung einer effizienteren Ausnutzung der Bauplätze
- 13.) KG Angern, Bereich Franz Schubertgasse:
Verlegung der vorderen Baufluchtlinie zur Gewährleistung einer effizienteren Ausnutzung der Bauplätze

BPL-Änderung 1-2020

- 1.) KG Ollersdorf: BA-Bereich zwischen Neubaugasse, Gemeindeweg und Kreuzgasse:
Anhebung der Bauklasse I auf wahlweise I,II zur Gewährleistung einer höhenmäßig, effizienteren Ausnutzung der Bauplätze

Stellungnahmen

Während der Auflagefrist zur FWP/BPL-Änderung 1-2019 sind vier Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingelangt.

Während der Auflagefrist zur BPL-Änderung 1-2020 sind keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingelangt.

➤ Ad Pkt.1 – Verlesung der Stellungnahme von Hrn. Rührer Manfred

Anmerkungen dazu von DI Weingartner

Herr Rührer ist Eigentümer des Gst. 304/1. Recherchen haben gezeigt, dass das gegenständliche Grundstück bereits seit der erstmaligen Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogramms (beschlossen am 23.4.87) als Grüngürtel gewidmet war. D.h., das Gst. ist nicht – und war niemals – als Betriebs- oder Industriegebiet gewidmet.

Es besteht daher kein Handlungsbe- darf bzw. ist dieser Grüngürtel im Sinne des § 14 Abs.2 Z.11 des NÖ ROG 2014 i.d.g.F., (*Bei der Festlegung von Betriebs- und Wohngebieten ist mindestens deren baublockweise Trennung durch Verkehrsflächen und/oder Grüngürtel sicherzustellen*) weiterhin beizubehalten.

➤ **Ad Pkt.5 – Verlesung der Stellungnahme von Lobner Herbert und Martina, Lobner Wilhelm und Kunczycki Eva-Maria**

Anmerkungen dazu von DI Weingartner

Die Verfasser der Stellungnahme sind Eigentümer des Gst. 1039 nördlich der festgelegten Verkehrsfläche. Wie bereits im Erläuterungsbericht festgehalten erfolgte die Ausweisung bzw. Verbreiterung der Verkehrsfläche auf 8,5 m als vorausschauende Maßnahme mit dem Hintergrund der Gewährleistung (bzw. Offenhalten der Option) einer etwaigen mittel- bis langfristigen Erweiterung des Siedlungsgebiets, deren Nutznießer auch die betroffenen Grundeigentümer wären.

Die Verbreiterung auf diesem Teilstück erfolgte jedenfalls nicht zur Schaffung einer Zufahrt zum bereits bebauten Nachbargrundstück 1052/1. Der Eigentümer von diesem Gst. hat seine Zufahrt bereits am Ende der bereits bestehenden Stichstraße.

Von Seiten der zuständigen ASV der NÖ Landesregierung wurde dazu im Gutachten festgehalten [...] *Mit der Erweiterung der geplanten Erschließungsstraße im Westen bereitet die Gemeinde eine Erschließung für eine zukünftige, momentan aber noch nicht umgesetzte Baulanderweiterung im Norden vor. Diese Maßnahme ist vorausschauend und daher raumordnungsfachlich sinnvoll.*

Da die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann und für die Grundeigentümer (aufgrund der derzeit nicht vorhandenen Baulandes bzw. da auch noch keinen Anlassfall gem. §12 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. gegeben ist) dadurch auch keine Verpflichtung für eine Abtretung in das öffentliche Gut entsteht, wird empfohlen diese Verkehrsfläche weiterhin beizubehalten. Ein Nachteil für den Grundeigentümer ist nicht zu erkennen.

➤ **Ad Pkt.8 – Verlesung der Stellungnahme der Ortsbauernräte Hr. Maier Georg und Hr. Summer Johann**

Anmerkungen dazu von DI Weingartner

Gem. § 19 Abs.2 Z.19 des NÖ-ROG 2014 i.d.g.F. sind Freihalteflächen wie folgt definiert:

- *Flächen, die aufgrund öffentlicher Interessen [...] von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollen.*

Im Sinne einer vorausschauenden und konfliktfreien Gemeindeentwicklung zählen zu diesen öffentlichen Interessen jedenfalls auch angestrebte bauliche Siedlungserweiterungen. Die Festlegung der Grünland-Freihalteflächen (Gfrei) mit dem Zusatz „Siedlungsentwicklung“ erfolgte daher primär mit der Zielsetzung, einer vorausschauenden Hintanhaltung jeglicher Bebauung im Grünland, um so die Option für eine spätere Wohnnutzung bzw. für Siedlungserweiterungen zu sichern. Darüber hinaus wurde auch ein ca. 100 m breiter Pufferbereich zur Vermeidung etwaiger Konflikte mit landwirtschaftlich, betriebsbedingten Emissionen – ebenfalls in Form von Freihalteflächen mit dem Zusatz „Immissionsschutz“ – eingeräumt.

D.h. auf der Widmung Gfrei ist jegliche Bebauung untersagt, umso eine spätere Nutzung im Sinne der mittel- bis langfristig angestrebten Wohnnutzung nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen. Eine Bewirtschaftung ist weiterhin zulässig (jedoch nicht die Errichtung landwirtschaftlicher Bauten, da von diesen unter Umständen zusätzliche Lärm- oder Geruchsbelästigungen entstehen könnten). Mit dieser Maßnahme sollen daher diese beiden aneinander angrenzenden, unterschiedlichen Nutzungen (Wohnnutzung vs. landwirtschaftliche Nutzung) vorausschauend möglichst konfliktfrei gestaltet werden.

Hinsichtlich der geplanten Wohnbaulandausweisung in Ollersdorf wird zudem festgestellt, dass durch die Festlegung einer neuen Verkehrsfläche auch die Zufahrt zu den dahinter gelegenen landwirtschaftlichen Flächen weiterhin gewährleistet bleibt.

➤ **Ad Pkt.8 – Verlesung der Stellungnahme von Fr. Häckl Gerlinde**

Anmerkungen dazu von DI Weingartner

Fr. Häckl ist Eigentümer des Gst. 1299. Das Gst. ist mit einem kleinen ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Kleinbau bebaut und wurde aufgrund der nicht bestehenden – und derzeit auch nicht geplanten Wohnnutzung – bereits im Zuge der FWP-Änderung 1-2016 als Grünland Freihaltefläche ausgewiesen und könnte im Falle einer geplanten Wohnnutzung zu einem späteren Zeitpunkt in das Bauland Wohngebiet miteinbezogen werden.

Die nun im hinteren Bereich des Gst. 1299 als öffentliche Verkehrsfläche festgelegte Einmündungsbereich für die neu beabsichtigte Verkehrsfläche hat ein Flächenausmaß von lediglich 4,5 m². Im vorderen Bereich an der Neubaugasse ist bereits ein ca. 12,3 m² Teil des Grundstücks als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Aufgrund der derzeit nicht vorhandenen Baulandes bzw. da auch noch kein Anlassfall gem. §12 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. gegeben ist, entsteht für die Grundeigentümerin auch keine Verpflichtung für eine Abtretung dieser Flächen in das öffentliche Gut. Zur Gewährleistung einer kurzfristigen Errichtung dieser Verkehrsfläche inkl. diesem Einmündungsbereich wird daher empfohlen diese Flächen entsprechend abzulösen.

Gutachten & daraus resultierende Änderungen / Ergänzungen im Beschlussexemplar

Hinsichtlich der Änderungen im Bebauungsplan (Änderungen 1-2019 und 1-2020) wurden kein Gutachten von Seiten der Abt. RU1 vorgelegt, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Änderungen den Bestimmungen der NÖ BO 2014 i.d.g.F. und der VO über die Ausführung des Bebauungsplans entsprechen.

Von Seiten des zuständigen ASV der NÖ LReg, Abt. BD1-Naturschutz, Hr. Dr. Haas wurde zur Änderung 1-2019 ein Gutachten (Zl. BD1-N-8019/018-2019) vorgelegt. Dabei wurde für den Fachbereich Naturschutz mitgeteilt, dass durch die geplanten Änderungsvorhaben im Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan keine maßgeblichen Beeinträchtigungen von raumordnungsrelevanten Naturschutzaspekten festzustellen sind.

Aufgrund eines Lokalaugenscheins mit der zuständigen ASV Fr. DI Rammler (NÖ LReg, Abt. RU7) sowie der dazu eingelangten Gutachtens (Zl. RU7-O-19/057-2019 sowie Zl. RU1-R-19/032-2019) zu den FWP-Änderungen 1-2019, ergeben sich bei den Änderungspunkten 1, 3, 5, 6, und 8 diverse planliche oder textliche Änderungen gegenüber dem Auflageexemplar, die nachstehend taxativ dokumentiert werden. Im Beschlussexemplar des Planungs- und Erläuterungsberichts sind dbzgl. Planausschnitte (Gegenüberstellung Auflageexemplar / Beschlussexemplar) zu entnehmen. Dieses wird mit der zu beschließenden Verordnung und den Beschlussplänen der Abt. RU1 zur Genehmigung vorgelegt.

ad Pkt. 1)

Die Freigabebedingungen für die BW-A1 werden nun wie folgt festgelegt:

- *Vorlage eines Erschließungs- und Teilungsplanentwurfs der zumindest 12 in etwa gleich große Einfamilienhausbauplätze vorsieht*
- *Nachweis über den Abschluss der archäologischen Grabungen*

ad Pkt. 3)

Änderungspunkt 3 wird von Seiten der Gemeinde – mit Ausnahme der Anpassung eines Umkehrplatzes an den tatsächlichen DKM- und Naturstand – zurückgezogen.

Abb.: Änderungspunkt 3, FWP-Ausschnitt des Auflageexemplars mit Änderungspunkt 3

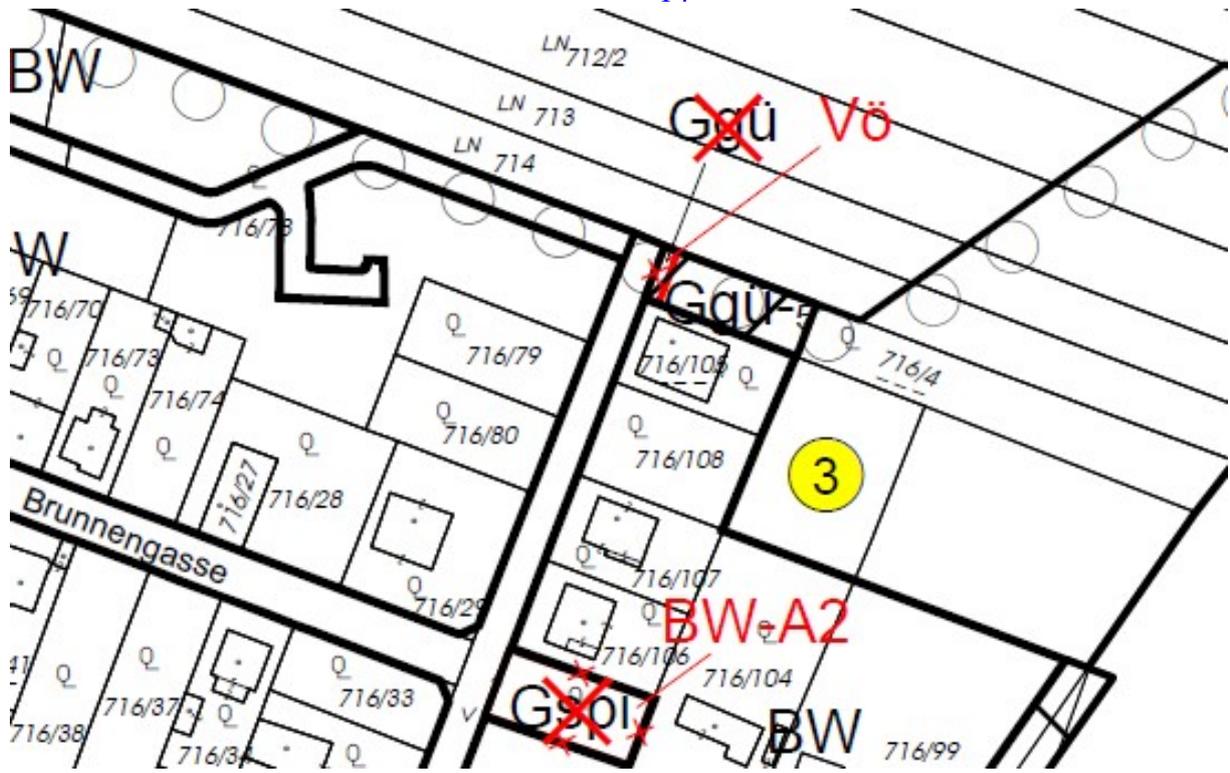
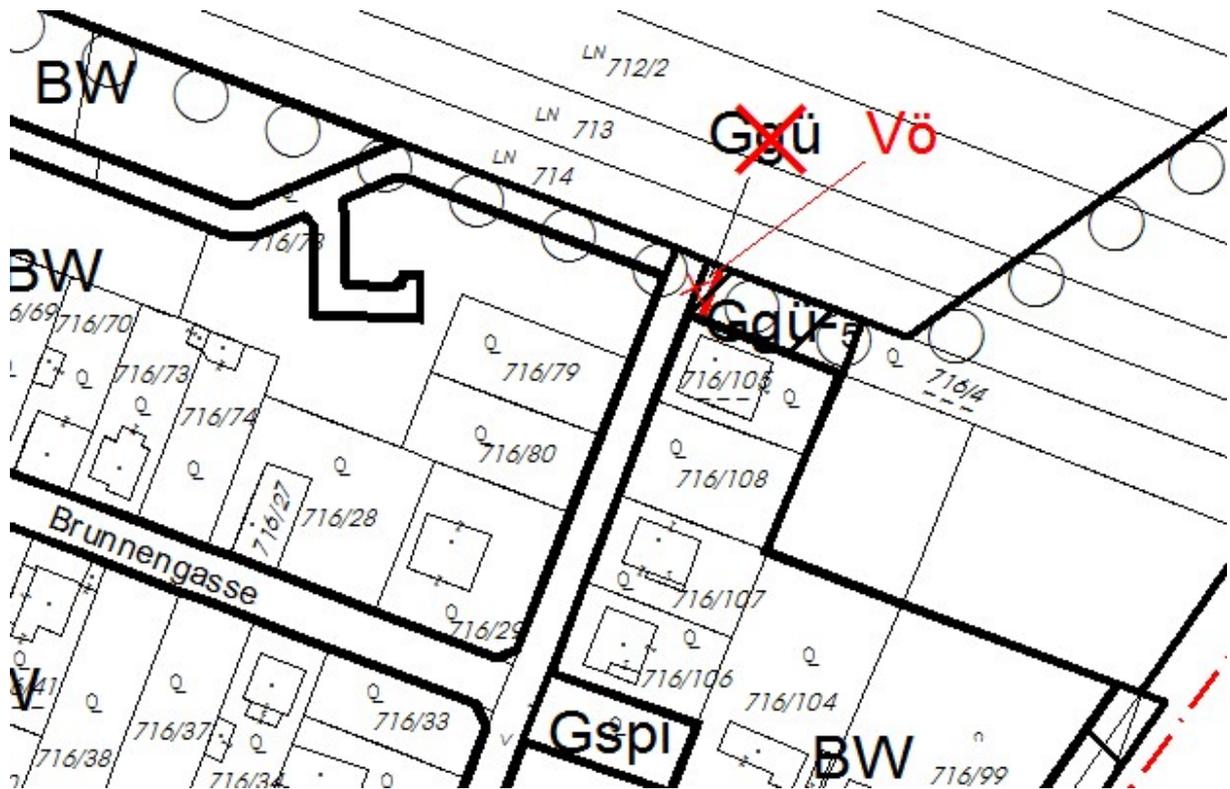


Abb.: Änderungspunkt 3, FWP-Ausschnitt des Beschlussexemplars



ad Pkt. 5)

Als Begründung für den Entfall eines Teil des Friedhofsparkplatzes wird ergänzend folgendes festgehalten:

Die seit Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogramms im Jahr 1986 gewidmete Parkplatzfläche weist in Summe ein Flächenausmaß von rund 715 m² auf. Der tatsächliche Friedhofsparkplatz beträgt inkl. Zufahrtsbereich rund ca. 265 m² und bietet Platz für rund 15 PKW. Der restliche Teil dieser Verkehrsfläche (ca. 450 m²) stellt eine Wiese dar, die bis dato nie erforderlich war.

D.h., in den letzten rund 30 Jahren hat sich somit gezeigt, dass selbst an stärker frequentierten Tagen wie z.B. zu Allerheiligen die bestehende Parkplatzfläche jedenfalls ausreicht bzw. bzw. kein weiterer Bedarf an PKW-Stellplätzen erforderlich. Eine Erweiterung des Parkplatzes wurde daher auch nicht mehr angestrebt. Der Großteil der Friedhofsbesucher kommt aus der Ortschaft Mannersdorf und kommen auch oftmals zu Fuß. Eine permanente Auslastung wurde bisher jedenfalls niemals festgestellt, zumal auf diesen Parkplatz auch eine Kurzparkzone (max. Parkdauer 1 ½ Stunden) besteht.

Eine Änderung der Plandarstellung ist nicht erforderlich

ad Pkt. 6)

Entsprechend der Empfehlung der zuständigen ASV, Fr. DI Rammner, wird gem. NÖ-ROG 2014 i.d.g.F. § 20, Abs. 2, Z.4 zur Vermeidung von Nutzungskonflikten aufgrund Emissionen durch die angrenzende Bahntrasse bzw. zur Vermeidung eines Umbaus zu Wohnzwecken das GEB mit der Zusatzbezeichnung „keine Wohnnutzung“ eingeschränkt. Ein aktualisiertes GEB-Datenblattformular wird mit Hinweis auf diese Nutzungseinschränkung den Beschlussunterlagen beigelegt.

Zudem wird der unmittelbare Umgebungsbereich als Grünland Parkanlage (anstatt Grünland Land- und Forstwirtschaft) ausgewiesen.

Abb.: Änderungspunkt 6, FWP-Ausschnitt des Auflageexemplars

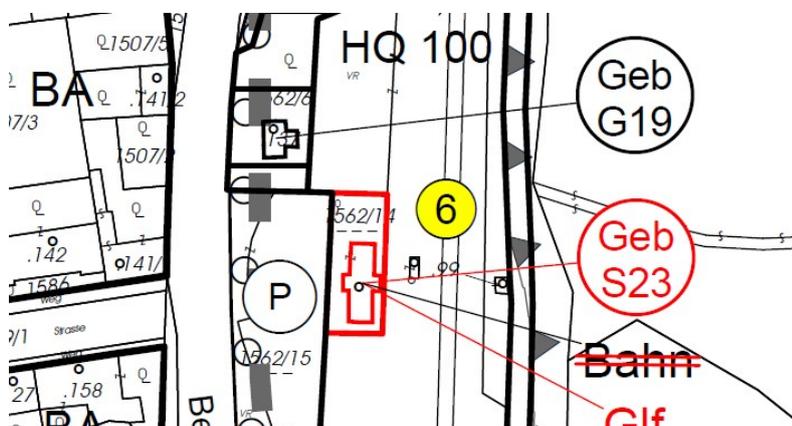
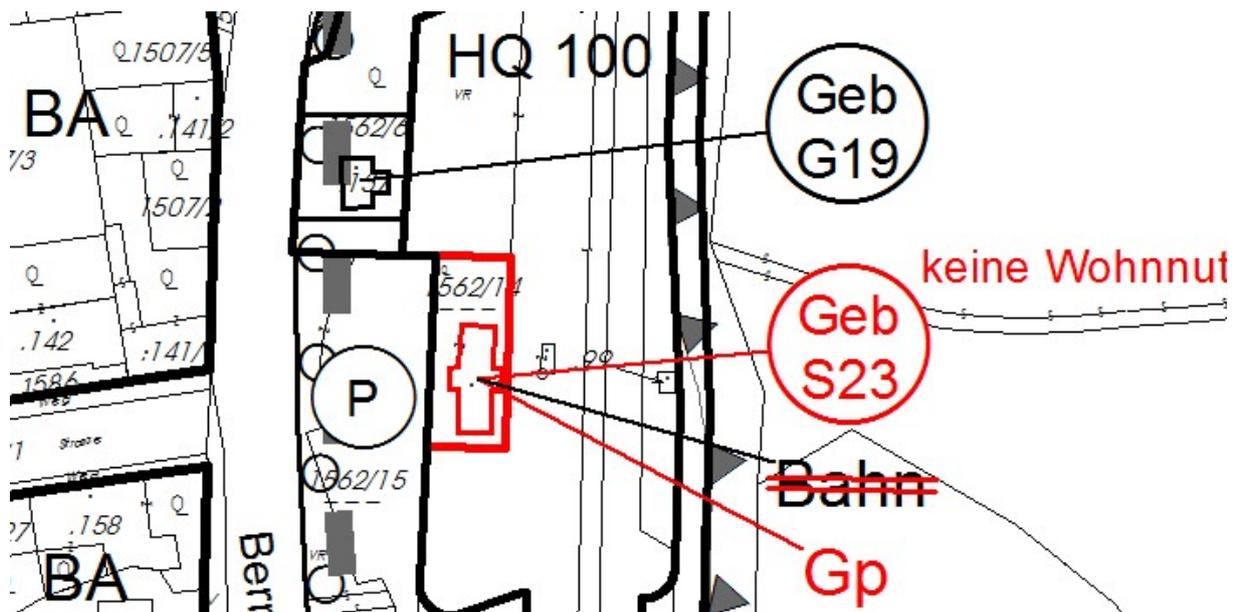


Abb.: Änderungspunkt 6, FWP-Ausschnitt des Beschlussexemplars



ad Pkt. 8)

Aufgrund eines fehlenden örtlichen Entwicklungskonzeptes oder eines aktuellen Siedlungsleitbild für die Ortschaft Ollersdorf müsste die Genehmigung der Erweiterung der Grünland-Freihaltefläche in Ollersdorf versagt werden.

Im Beschlussexemplar wird daher die bisherig ausgewiesene Grünland Freihaltefläche (Gfrei) in diesem Ausmaß beibehalten. Ebenso wird in Ollersdorf von der beabsichtigten Differenzierung zwischen Gfrei-Siedlungsentwicklung und Gfrei-Immissionsschutz abgesehen.

Abb.: Änderungspunkt 8, FWP-Ausschnitt des Auflageexemplars



Abb.: Änderungspunkt 8b-Ollersdorf, FWP-Ausschnitt des Auflageexemplars



Abb.: Änderungspunkt 8, FWP-Ausschnitt des Beschlusses exemplars

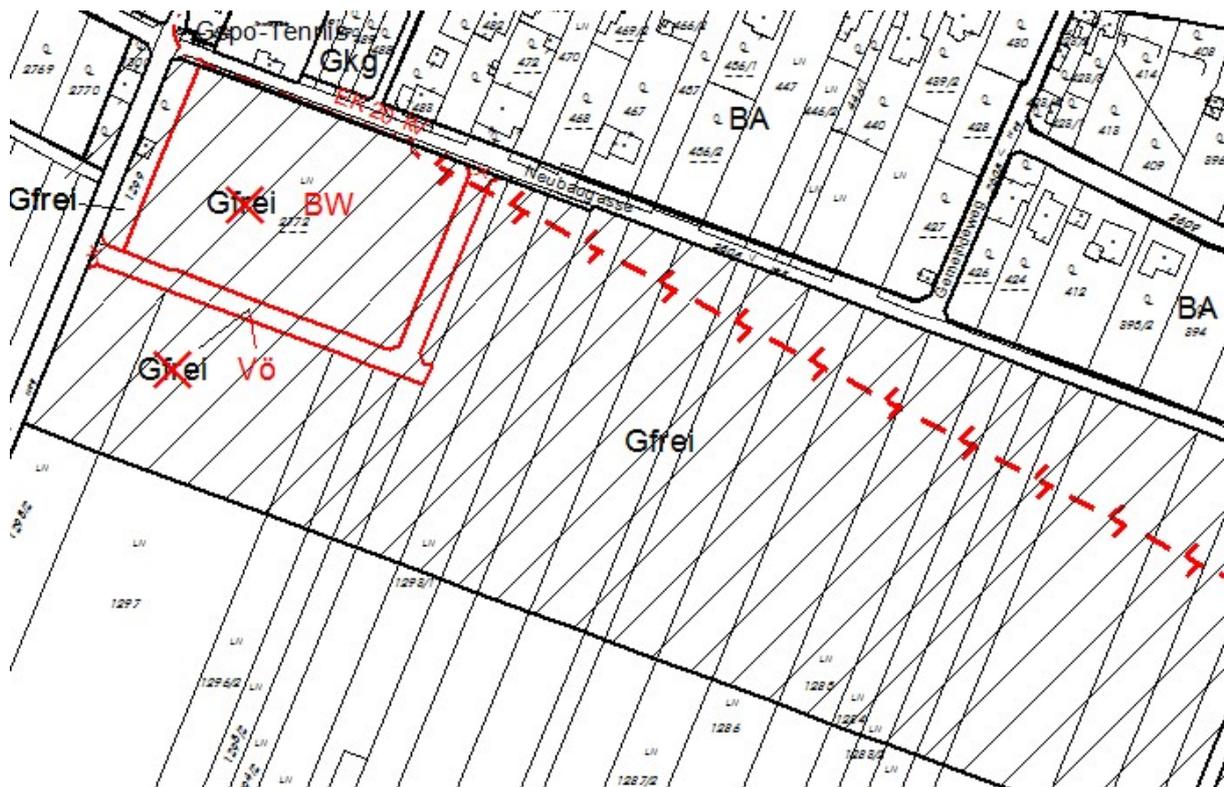
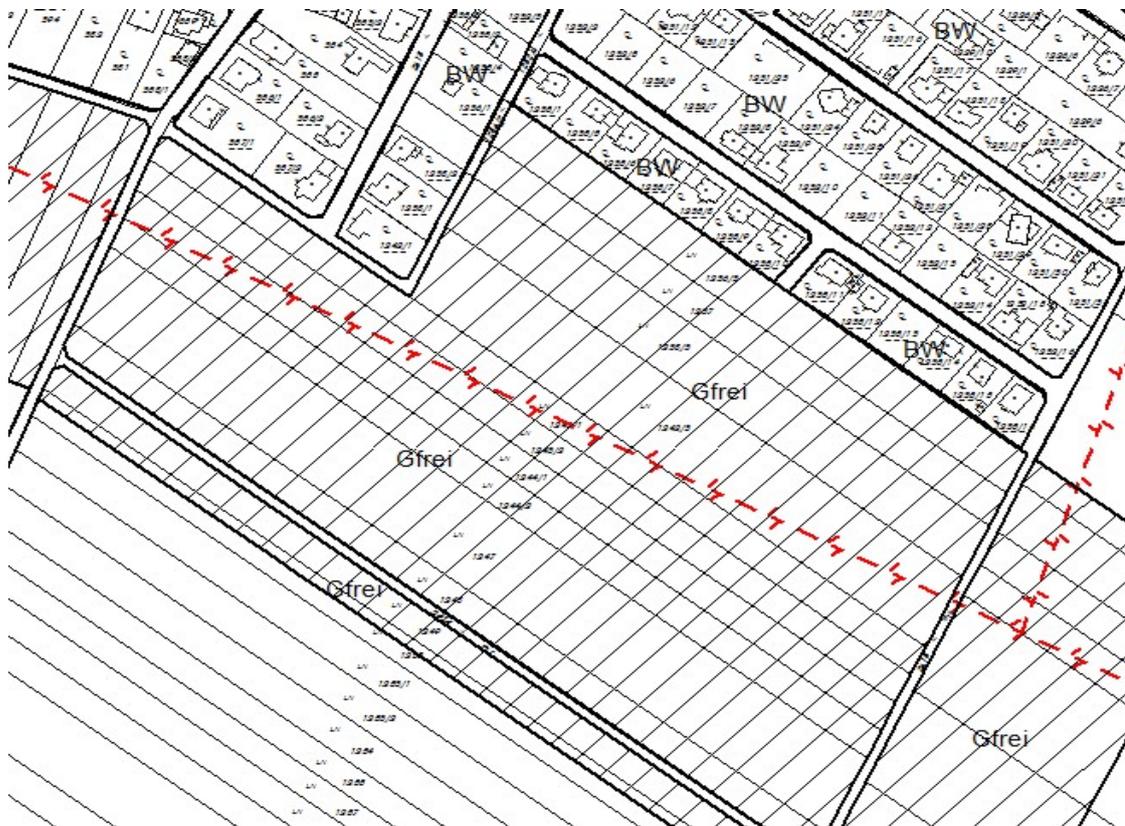


Abb.: Änderungspunkt 8b-Ollersdorf, FWP-Ausschnitt des Beschluss exemplar



Werte Gemeindevertretung:

Ich stelle den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung zur Änderung 1-2019 des örtlichen Raumordnungsprogramms:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Angern an der March beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 2.6.2020, TOP 8 folgende

VERORDNUNG**§ 1**

Aufgrund des § 25, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Angern an der March in den Katastralgemeinden Angern, Ollersdorf, Mannersdorf und Stillfried dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 1.10.2019, Beschlussexemplar vom 2.6.2020, unter der Änderung Nr. 1-2019 verfassten Plandarstellung (Planzahlen 245/22/B, 245/27/C und 245/28/D) ersichtlich. Die Plandarstellungen, welche auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen gemäß § 24, Abs. 16 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Angern an der March während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BW-A1**, werden folgende Bedingungen festgelegt:

- *Vorlage eines Erschließungs- und Teilungsplanentwurfs der zumindest 12 in etwa gleich große Einfamilienhausbauplätze vorsieht*
- *Nachweis über den Abschluss der archäologischen Grabungen*

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 NÖ - Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Werte Gemeindevertretung:

Weiters stelle ich den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung zur Änderung 1-2019 des Bebauungsplans:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Angern an der March beschließt in seiner Sitzung am 22.6.2020, TOP 8 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Angern an der March in den Katastralgemeinden in den Katastralgemeinden Angern, Ollersdorf, Mannersdorf, Stillfried und Grub dahingehend abgeändert, dass für die auf der zugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen sowie die durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten und Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sowie Einzelheiten der Bebauung sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 1.10.2019, Beschlussexemplar vom 2.6.2020, unter der Änderung 1-2019 verfassten Plandarstellung (Rot-Schwarz-Darstellung, Blätter A1, A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A10, AM3, M2, M5, O3, O5, ~~O7~~, S2 und G1) zu entnehmen.

Die Plandarstellungen, welche auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, sowie die Bebauungsvorschriften, liegen gem. § 33 Abs.5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., im Gemeindeamt der Marktgemeinde Angern an der March während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Werte Gemeindevertretung:

Weiters stelle ich den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung zur Änderung 1-2020 des Bebauungsplans:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Angern an der March beschließt in seiner Sitzung am 2.6.2020, TOP 8 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Angern an der March in der Katastralgemeinde Ollersdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der zugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen sowie die durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten und Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sowie Einzelheiten der Bebauung sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 30.1.2020, Beschlussexemplar vom 2.6.2020, unter der Änderung 1-2020 verfassten Plandarstellung (Rot-Schwarz-Darstellung am Blatt O5) zu entnehmen.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, sowie die Bebauungsvorschriften, liegen gem. § 33 Abs.5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., im Gemeindeamt der Marktgemeinde Angern an der March während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

9. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 9 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag die Firma Spiel und Schule, Schorn GmbH aus Mondsee, Herzog Odili Str. 101 laut Angebot vom 14.05.2020 zum Preis von EUR 90.772,21 exkl. Ust mit den Inneneinrichtungsarbeiten beim Kindergarten Ollersdorf zu beauftragen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

10. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 10 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werte Gemeindevertretung.

Ich stelle den Antrag, für die Tagesbetreuungseinrichtung Ollersdorf folgende Tarife festzulegen:

Betreuung bis 16:30 bez. 14:30 Uhr

2 Tage/Woche EUR 200,00

3 Tage/Woche EUR 270,00

4 Tage/Woche EUR 335,00

5 Tage/Woche EUR 395,00

Betreuung bis 13:00 Uhr

2 Tage/Woche EUR 135,00

3 Tage/Woche EUR 180,00

4 Tage/Woche EUR 225,00

5 Tage/Woche EUR 265,00

Alle Preise pro Monat

Der Kostenbeitrag für das Mittagessen wird mit EUR 3,00 festgelegt.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

11. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 11 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, folgende Subventionen an Vereine, Verbände und Organisationen im Jahr 2020 zu vergeben:

FF Angern	€ 6.820,--
FF Mannersdorf	€ 6.120,--
FF Ollersdorf	€ 6.120,--
FF Stillfried/Grub	€ 6.220,--
Tennisclub Angern	€ 350,--
Tennisclub Ollersdorf	€ 350,--
Tennisclub Stillfried/Grub	€ 350,--
Tischtennisclub Angern	€ 700,--
FC Angern	€ 2.300,--
SC Ollersdorf	€ 2.300,--
Ortsmusik der Großgem. Angern	€ 2.300,--
Museumsverein Stillfried/Grub	€ 2.300,--

Pfarrern Angern, Mannersdorf, Ollersdorf, Stillfried/Grub je	€ 350,--
Pensionistenverband Angern, Mannersdorf, Ollersdorf	€ 350,--
Pensionistenverband Stillfried/Grub	€ 250,--
Kriegsopferverband	€ 120,--.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

12. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 12 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, dem Kaufvertrag zwischen der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft Pielachtal aus 3200 Obergrafendorf, Rudolf-Krippel-Platz 1 und Frau Daniela Nadrag, whf. in 2261 Angern, Ollersdorferstraße 45/2/1 und dem Kaufvertrag zwischen der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft Pielachtal aus 3200 Obergrafendorf, Rudolf-Krippel-Platz 1 und Herrn Christoph Türke sowie Frau Katja Reithner, whf. in 2261 Angern, Georg Gindlgasse 4 aufgrund folgender Vertragsbestimmung beizutreten.

5.2. des Kaufvertrages:

Die kaufende Partei verpflichtet sich auf dem Kaufgegenstand ein Wohnhaus zu errichten. Die Vertragsparteien räumen der Marktgemeinden Angern an der March unter rechtsverbindlicher Annahme derselben ein Wiederkaufsrecht nach Maßgabe folgender Bestimmungen ein:

Der Preis für das Grundstück ist der Selbstkostenpreis, somit der verbücherte Kaufpreis, für den Fall, dass

- a) nicht binnen eines Jahres ab Vertragsabschluss eine rechtskräftige Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Vertragsobjekt erwirkt wird und oder
- b) mit dem Bau dieses Wohnhauses nicht binnen weiteren zwei Jahren ab der rechtskräftigen Baubewilligung begonnen werden sollte, oder
- c) dass das Grundstück von oder trotz Nichterfüllung der unter a) oder b) genannten Bedingungen weiterveräußert werden sollte.

Die mit der Ausübung des Wiederkaufsrechts verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern sind von den Käufern zu tragen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

13. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 13 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag , den vorliegenden Dienstbarkeitsverträgen mit der evn Naturkraft GmbH betreffend der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich der ehem. Deponie Ollersdorf die Zustimmung zu erteilen.

Die Entschädigung für die Gemeinde als Grundstückseigentümer beträgt EUR 3.100,-- /ha beziehungsweise 4% Beteiligung am Nettoumsatz.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

14. Herr Vizebürgermeister Rene Zonschits stellt den Energiebericht 2018 der Marktgemeinde Angern vor.

15. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 15 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, die Firma Swietelsky AG aus 3910 Zwettl laut Vergabevorschlag des Ziviltechnikerbüros TEAM Kernstock vom 08.05.2020 mit der Herstellung der ABA – Erweiterung Mannersdorf SÜD zum Preis von EUR 185.586,32 exkl. Ust zu beauftragen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

16. Personalangelegenheiten.

Herr Bürgermeister Robert Meißl dankt den Gemeinderäten für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:22 Uhr.



.....
Schriftführer

.....
Bürgermeister

.....
Gemeinderat-SPÖ

.....
Gemeinderat-ÖVP